

Genehmigungsbescheid

**Genehmigung nach § 4 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Tensiden
und Salzen der Phosphonsäure
mit einer Leistung von 5.000 t/a**

am Standort 39307 Genthin

**für die Firma
Inprotec AG
Neuer Weg 1
79423 Heitersheim**

**vom 19.12.2022
Az.: 402.4.8-44008/20/20
Anlagen-Nr.: 7762**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	Allgemeines	4
2	Baurecht	5
3	Immissionsschutz	7
4	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	11
5	Wasserrecht	13
6	Bodenschutz	13
7	Abfallrecht	14
8	Betriebseinstellung	14
IV	Begründung	15
1.	Antragsgegenstand	15
2.	Genehmigungsverfahren	15
1.1	UVP- Vorprüfung	16
1.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	19
3	Entscheidung	20
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	22
4.2	Bauplanungsrecht	22
4.3	Bauordnungsrecht	22
4.4	Immissionsschutz	23
4.5	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	24
4.6	Wasserrecht	25
4.7	Bodenschutz	25
4.8	Abfallrecht	26
4.9	Betriebseinstellung	26
5	Kosten	26
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	26
V	Hinweise	27
1	Baurecht	27
2	Wasserrecht	28
3	Immissionsschutz	29
4	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	29
5	Abfallrecht	29
6	Zuständigkeiten	30
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	31
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	32
ANLAGE 2	Rechtsquellen	34

I Entscheidung

Genehmigung nach § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 BImSchG i. V. mit der Nr. 4.1.11, 4.1.15 und 9.3.2. (Nr. 30 des Anhangs 2) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Inprotec AG
Neuer Weg 1
79423 Heitersheim**

vom 25.05.2020 (Posteingang am 26.05.2020) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 10.05.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Tensiden
und Salzen der Phosphonsäure mit einer Leistung von 5.000 t/a sowie
die Lagerung von 140.000 Liter Phosphonsäure**

auf dem Grundstück in **39307 Genthin,**

Gemarkung: **Genthin**

Flur: 1

Flurstück: **10236**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure, insbesondere neutralisierte Alkylbenzolsulfonsäure und Phosphonsäure sowie Stanyl HPP NC 2000 S.
Die jährliche Produktionsmenge für alle drei Produkte zusammen beträgt 5.000 t.
Die Anlage besteht aus den Betriebseinheiten BE 1 Neutralisation und BE 2 Tank 317 mit Tanktasse.
- 3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
Es wird die Abweichung den Anforderungen des § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i.V.m. Tabelle 2 der Musterindustriebauordnung (MIndBauRL) zugelassen (Entfall der inneren Brandwand)

Es werden die Abweichungen von den Anforderungen des § 6 Abs. 1 S. 1 BauO LSA und § 6 Abs. 3 BauO LSA zugelassen:

- Freihaltung von Abstandsflächen im Bereich der westlichen Außenwand/Tank
- Überdeckung von Abstandsflächen Abstandsflächen im Bereich der westlichen Außenwand/Tank

- 4 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 5 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 6 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde.

- 1.4 Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.5 Die beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind nach dem geltenden Abfallrecht auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu verwerten.

2 Baurecht

- 2.1 Vor dem Betonieren der Sohle der Wanne ist eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Statikers bzw. Aussagen des Baugrundgutachters ist aktenkundig zu bestätigen.
- 2.2 Die Konformitätskontrollen und Konformitätsnachweise für den Transportbeton sind auf der Grundlage der DIN 1045-2, in Verbindung mit DIN EN 206-1 durchzuführen. Der Überwachungsklassen ÜK-2 Überwachungsbericht ist vorzulegen.
- 2.3 Zur normgerechten Ausführung der Stahlbauarbeiten muss der beauftragte Betrieb den Nachweis der Konformität gemäß DIN EN 1090-1 erbringen (vgl. auch Herstellerqualifikation nach DIN 18 800 Teil 7).
Die Schraubverbindungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1090-2 auszuführen.
- 2.4 Für die Stahlstützen sind Radabweiser oder andere konstruktive Maßnahmen vorzusehen, wenn durch die Nutzung ein Horizontalanprall gemäß DIN EN 1991-1-7:2010-12 Tabelle NA.2-4.1 möglich ist.
- 2.5 Zur Abnahme der Bewehrung sowie der Stahlkonstruktion ist der Prüfer für Statik rechtzeitig einzuladen.
- 2.6 Nach Fertigstellung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Schlussbericht (einschließlich der erforderlichen Nachweise) des Prüfers für Statik vorzulegen.
- 2.7 Zu Abnahmen und Kontrollen ist der Prüfer für Brandschutz rechtzeitig einzuladen.
- 2.8 Vor Nutzungsaufnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Schlussbericht (einschließlich der erforderlichen Nachweise) des Prüfers für Brandschutz vorzulegen.

- 2.9 Für die Gebäude der inprotec AG ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095:2007-05 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Jerichower Land (Brandschutzdienststelle@lkjl.de) abzustimmen. Im Feuerwehrplan ist auch die Anordnung der Öffnungen der Zuluftflächen darzustellen.
- 2.10 Der Feuerwehrplan für die Liegenschaft der inprotec AG ist als Bestandteil in den Feuerwehrplan für den gesamten Chemiepark Genthin zu integrieren.
- 2.11 Die im Abschnitt III.3.3 auf Seite 19 des Brandschutzkonzepts genannten Hauptgänge sind auf dem Fußboden zu kennzeichnen.
- 2.12 Die Abschlüsse der Öffnungen der Zuluftflächen müssen jederzeit, auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung, durch die Feuerwehr geöffnet werden können. Die Abschlüsse sind mit der Bezeichnung „Zuluftöffnung“ zu versehen. Die Kennzeichnung der Abschlüsse hat nach DIN 4066 zu erfolgen.
- 2.13 Für die im Gebäude 62 vorhandene Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675:2018-04 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, zum Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die künftige Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen. Das Konzept für die Brandmeldeanlage, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche, ist vor Inbetriebnahme beim Bauordnungsamt des Landkreises Jerichower Land einzureichen und mit der für den Vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 2.14 Die vorhandene Brandmeldeanlage im Zuge der Umbaumaßnahme ist zu überprüfen, ob die bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen geeignet sind.
- 2.15 Die Zugänge zu den technischen Betriebsräumen, einschließlich der darin befindlichen Absperrvorrichtungen für Gas, Wasser, Elektro, Dampf und technische Gase, sind gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 2.16 Die Tanks der Phosphonsäure sind gemäß FwDV 500 mit der entsprechenden Feuerwehrgefahrengruppe nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle ausreichend groß zu kennzeichnen.
- 2.17 Der sachgerechte Einbau und die Funktionsfähigkeit von technischen Anlagen, die der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TANIVO) unterliegen, sind durch anerkannte Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen

und Einrichtungen gemäß der jeweils geltenden Prüfingenieur- und Prüfsachständigenverordnung (PPVO) zu bescheinigen. Das betrifft in diesem Gebäude die folgenden sicherheitstechnischen Anlagen:

- automatische Brandmeldeanlage,
- Sicherheitsstromversorgung und zugehörige Anlagen und Einrichtungen des Brandschutzes, hier für die Sicherheitsbeleuchtung und
- Anlagen der Allgemeinstromversorgung, soweit sie im Zusammenhang mit der Sicherheitsstromversorgung stehen.

2.18 Der sachgerechte Einbau und die Funktionsfähigkeit der nachfolgend genannten technischen Anlagen sind bis zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachkundigen im Sinne des § 3 TAnIVO zu bescheinigen:

- Blitzschutzanlage,
- elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen und
- Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren.

2.19 Die Prüfungen gemäß NB 2.17 und 2.18 sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach wesentlicher Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren (wiederkehrende Prüfung) durchzuführen zu lassen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen

2.20 Auf dem Grundstück sind Bewegungsflächen für die Feuerwehr festzulegen und entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzurichten. Die jeweilige Lage und Ausführung sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises abzustimmen. Ein entsprechender Lageplan ist einzureichen.

3 Immissionsschutz

3.1 Meldepflichten

3.1.1 Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.1.2 Unabhängig von der Mitteilungspflicht gemäß der NB 3.1.1 hat die Anlagenbetreiberin bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unterhalb der Meldepflicht gemäß § 19 der 12. BImSchV der zuständigen Immissionschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.

3.2 Emissionsbegrenzung

3.2.1 Im Abgas der Emissionsquelle E1 dürfen folgende Massenströme nicht überschritten werden:

Organische Stoffe, Klasse I

ausgenommen staubförmige organische Stoffe (C_{ges}) 0,10 kg/h

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 0,20 kg/h

3.2.2 Während des Anlagenbetriebes dürfen die zulässigen Massenströme der Ziffer 3.2.1 (bezogen auf eine Betriebsstunde) nicht überschritten werden.

3.2.3 Die Abgase der Emissionsquelle E1 sind in 10,5 m Höhe GOK so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

3.3 Emissionsminderung

3.3.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z.B. Spaltröhrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.

3.3.2 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen. Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie den Betrieb eines Manometers, zu überwachen.

3.3.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrens-, sicherheits- und/oder instandhaltungstechnisch notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zu verwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss auf Grundlage der DIN EN 1591-1 (Ausgabe April 2014). Schweiß- und Metaldichtungen gelten bauartbedingt als technisch dicht.

3.3.4 Für die Dichtungsauswahl und Auslegung von Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe November 2011) und nach DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zu Grunde zu legen.

Zusätzlich ist für die eingesetzte Dichtung die Dichtigkeit im Rahmen eines Bauteilversuches nach der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) bzw. Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) nachzuweisen.

Für die Montage der Flanschverbindungen sind Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle entsprechend der Richtlinien VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) und 2200 (Ausgabe Februar 2007) zu erstellen und dem Montagepersonal zugänglich zu machen.

- 3.3.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.
Zur Prüfung von Absperrorganen sowie deren Bewertung und Qualifikation ist die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe April 2004) anzuwenden.
- 3.3.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 3.3.7 Beim Umfüllen ist die Gaspendelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.
Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems gemäß Absatz 2 ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2015) anzuwenden.
- 3.3.8 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.
- 3.4 **Emissionsmessungen**
- 3.4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, sind zur Feststellung der Einhaltung der in der NB 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen Messungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 3.4.2 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan in Anlehnung an die Berichtsstruktur und -nomenklatur des Emissionsmessberichtes zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen ist. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15 259 zu beachten.
- 3.4.3 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen mit höchster Emission durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb, niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen.

Für die Emissionsmessungen sind Messverfahren in Übereinstimmung mit der Messaufgabe auszuwählen. Es sind Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- 3.4.4 Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

Der Messbericht soll der VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissionsschutz-Stelle>.

- 3.4.5 Die Anforderungen zur Emissionsbegrenzung sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenströme nicht überschreitet.

3.5 Schallschutz

- 3.5.1 Der Betrieb der Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Die Schallleistungspegel der Getriebemotoren der beiden Neutralisationsbehälter dürfen jeweils 90 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.5.2 Die Sackentleerung, die Abgasreinigungsanlage Wäscher V318 und die beiden Neutralisationsbehälter B314 und B315 sind innerhalb des Gebäudes 62 zu errichten und zu betreiben.

4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

4.1 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

4.2 Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzubringen, dass eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung gewährleistet wird. Die Beleuchtungsstärke muss den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen.

In Arbeitsstätten, in denen durch den Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind, ist eine Sicherheitsbeleuchtung einzurichten.

Verfahrenstechnische Anlagen mit Fernbedienung	50 lx
Verfahrenstechnische Anlagen mit gelegentlichen manuellen Eingriffen	150 lx

4.3 Zum Schutz vor Absturz sind die Rührbehälter für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten mit einem entsprechendem Zugang und einer Arbeitsbühne auszustatten.

4.4 Arbeitsmittel müssen ausreichend standsicher sein. Die Standsicherheit oberirdischer ortsfester Behälter muss auch unter Berücksichtigung der mechanischen Belastung bei maximaler Füllung gewährleistet sein.

4.5 Es sind Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Diese müssen dauerhaft gekennzeichnet, gut sichtbar, leicht zu erreichen und leicht zu handhaben sein.

4.6 Flucht- bzw. Rettungswege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen sowie im für das Gebäude vorhandenen Flucht- und Rettungsplan anzupassen und zu aktualisieren.

4.7 Mittel und Einrichtungen zur Ersten-Hilfe in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Aufbewahrungsstelle muss als solche gekennzeichnet sein. Einrichtung einer Körpernotdusche, sowie einer Augennotdusche ist durch die Gefahrenquellen: Austritt und Spritzen von Natronlauge, Alkylbenzol- bzw. Phosphonsäure, erforderlich.

- 4.8 Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind. Apparaturen und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet werden, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 4.9 Vor der Aufnahme der Tätigkeiten sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, wenn trotz der durchgeführten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird oder bei hautresorptiven, reizenden, ätzenden oder hautsensibilisierenden Gefahrstoffen oder Gefahrstoffen, welche die Gesundheit der Beschäftigten irreversibel schädigen können, eine Gefährdung durch Hautkontakt besteht.
Diese Schutzmaßnahmen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) müssen in der Arbeitsplatz-Tätigkeits-Analyse konkretisiert werden.
- 4.10 Der Fußboden darf keine Stolperstellen aufweisen, er muss eben und rutschhemmend ausgeführt sein. Dabei müssen die Oberflächen gegen die zu erwartenden Einwirkungen, z. B. durch Säuren, Laugen, Hitze oder Vibrationen, so beständig sein, dass die erforderlichen Eigenschaften erhalten bleiben.
- 4.11 Die elektrische Anlage ist gemäß der einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie der Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu installieren und ständig danach zu betreiben.
Elektrische Betriebsmittel sind unter Berücksichtigung der erforderlichen International Protection IP-Schutzart einzusetzen.
Die Bescheinigungen sind der zuständigen Behörde für Arbeitsschutz zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 4.12 Arbeitsbühnen bzw. Wartungspodeste müssen gefahrlos erreicht werden können. Bei Absturzgefahr sind Umwehungen im erforderlichen Umfang anzubringen.
- 4.13 Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung je nach Art der Tätigkeit durchzuführen und zu dokumentieren.
- 4.14 Gefährliche elektrostatische Aufladungen sind im Rahmen des betrieblich Möglichen zu vermeiden. Sämtliche metallischen Ausrüstungen sind in den Potentialausgleich mit einzubeziehen.
- 4.15 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung sowie der Zahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen.

- 4.16 Der Pumpensumpf ist durch Geländer oder Abdeckung gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.

Abdeckungen müssen für die zu erwartende Belastung ausreichend tragfähig und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckungen darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können.

5 Wasserrecht

- 5.1 Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist über dezentrale Grundstücksanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen haben, zu entsorgen.

6 Bodenschutz

- 6.1 Auf Grund der industriellen Vornutzung ist bei Tiefbauarbeiten auf Anzeichen zusätzlicher schädlicher Verunreinigungen des Bodens in diesem Fall besonders zu achten und der Bodenaushub ständig auf optische und geruchliche Auffälligkeiten (z. B. Verfärbungen, stechende Gerüche) zu prüfen.
- 6.2 Werden Auffälligkeiten im Boden festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese der Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen und die weiteren daraufhin notwendigen Untersuchungen mit der Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land abzustimmen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon bewegte kontaminierte Materialien sind sicherzustellen.
- 6.3 Der anfallende Bodenaushub ist, wenn er vom Gelände abtransportiert werden soll oder Auffälligkeiten vorhanden sind, vor dem Abtransport entsprechend der Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA) zu beproben und zu untersuchen. Entsprechend der Analyseergebnisse ist dann eine ordnungsgemäße Verwertung oder Entsorgung nach Verwertungsklassen vorzunehmen.
- 6.4 Werden mineralische Abfälle von über 100 t bei der Baumaßnahme eingebaut, so ist der Einbau entsprechend des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Punkt 7.4, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land schriftlich mitzuteilen. Die erforderliche Anzeige hat durch den Träger der Baulast bzw. den öffentlichen oder privaten Bauherren unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Anzeige umfasst mindestens Ort, Menge, Zweck und Art (Abfallschlüssel der AW) der eingesetzten mineralischen Abfälle. Dazu ist ein geeigneter

Lageplan oder eine Karte der Anzeige beizufügen, aus der die genaue Lage und Größe der Einbaufläche entnommen werden kann, um diese behördlich aufzunehmen.

7 Abfallrecht

- 7.1 Die Entsorgung der restentleerten Säcke (hier: Verpackungsmaterial der Einsatzstoffe) hat entweder über den Lieferanten bzw. über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen. Sollte eine Rückführung über den Vertreiber aufgrund noch anhaftender Rückstände in den Säcken nicht möglich sein, so ist die Entsorgung unter der entsprechenden Abfallschlüsselnummer über ein befähigtes Entsorgungsunternehmen zu gewährleisten.

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Der Anzeige sind gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG folgende Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

- 8.2 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 8.3 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 25.05.2020 (Posteingang 26.05.2020) beantragte die Firma inprotec AG beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden sowie zur Neutralisation der Phosphonsäure sowie den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG.

Die Anlage besteht aus:

- o 2 Rührbehältern B312, B313 mit je 15 m³ Nenninhalt,
- o 2 Rührbehältern B314, B315 mit je 20 m³ Nenninhalt,
- o Wäscher V318 (Durchsatz 40 m³/h)
- o Lagertank B317 mit 140 m³ Nenninhalt.

Mit Schreiben vom 25.10.2022 wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zurückgezogen.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Tensiden ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 4.1.11 aufgeführt und somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG. Die Nr. 4.1.15 und Nr. 9.3.2 (Nr. 30 des Anhangs 2) im Anhang 1 der 4. BImSchV sind auch einschlägig.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2.1 UVP- Vorprüfung

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.3.2 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffe dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200.000 t“ einzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Absatz 4 UVPG liegen nicht vor.

1 Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Firma inprotec AG, Werk Genthin beabsichtigt auf dem Gelände des Industriestandortes in Genthin-Nord, ein Tanklager westlich neben Gebäude 62 zu bauen sowie 2 Rührbehälter (B314 und B315) im Gebäude 62 neu zu errichten. Zudem soll die „Neutralisationsreaktion“ von Gebäude 61 nach Gebäude 62 verlagert werden. Im Zuge des Neubaus des Tanklagers wird die LKW-Ladestelle erneuert (Dichtfläche für WGK 2-Stoffe). Das Tanklager dient der Lagerung von Rohstoffen (WGK 2) für den Granulationsbetrieb in Gebäude 62. Es werden keine Prozesse durchgeführt.

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. In den Rührbehältern werden chemische Prozesse durchgeführt.

2 Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort des Gebäudes 62 der Firma inprotec AG befindet sich in der Gemarkung Genthin (Landkreis Jerichower Land), Flur 1, Flurstück 10236 des Industriestandortes in Genthin-Nord.

Im Suchraum (Radius = 1000 m) befinden sich:

- die nächstgelegene Wohnbebauung ca. 700 m südlich des Vorhabengebietes.
- am Rande des Wasserschutzgebietes Genthin 1 Altenplathow in der Zone 3. Weitere Schutzgebiete und geschützte Biotope befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabengebietes.

- das nächstgelegene archäologische Flächendenkmal (historischer Stadtkern Genthin) ca. 200 m südlich des Vorhabengebietes. Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale befinden sich ca. 300 m südlich, ca. 400 m östlich und ca. 600 m nördlich des Vorhabengebietes.

3 Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Anlagenbedingt sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch abzuleiten.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist so weit vom Baustellenbereich entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Bauausführung (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.

Die Atmungsluft der mit der 60%igen wässrigen Lösung Hexamethyldiamin und der 70%igen wässrigen Lösung Diaminobutan befüllten Behälter wird abgesaugt und einem neu installierten Wäscher V318, vergleichbar dem im Gebäude 61 installierten Abluftwäscher V14021/V14031/V14041, zugeführt. Die Wirksamkeit eines solcher Art gebauten Wäschers wurde am Beispiel des bereits in Gebäude 61 in Betrieb befindlichen Wäschers nachgewiesen. Beim Befüllen der Rührbehälter mit Sackwaren werden Stäube abgesaugt. Diese Abluft wird gereinigt freigesetzt.

Das geplante Lager stellt keine relevante Geruchsquelle dar, da die Stoffe in geschlossenen Systemen aufbewahrt werden (geschlossene Behälter in geschlossenen Räumen). Sämtliche notwendigen Installationen bis auf die Sackentleerung, dem Wäscher V318, dem Lagerbehälter B317 und die beiden Neutralisationsbehälter B314 und B315 sind bereits installiert und in Betrieb. Da sich alle genannten Neuinstallationen außer der Behälter B317 im Inneren des Gebäudes 62 befinden, sind keine Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand aber auch grundsätzlich keine oder allenfalls äußerst geringe Lärmemissionen zu erwarten.

Das Brandschutzkonzept für das Gebäude 62 gilt unverändert weiter.

In dem Tanklager wird ausschließlich Phosphonsäure gelagert. Dieser Stoff ist nicht brennbar und nicht entzündlich. Die Erreichbarkeit des Tanklagers für Feuerwehr und Rettungsdienste ist über Fahrstraßen westlich des Tanklagers sichergestellt. Innerhalb des Gebäudes sind Brandmelder zur Früherkennung installiert.

Auch sind durch den Anlagenbetrieb keine relevanten Erschütterungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Anlagenerweiterung aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Habitategung wegen des bestehenden Anlagenbetriebs und der Lage im Industriegebiet nicht zu erwarten.

Die neue Anlage soll auf dem Gelände sowie innerhalb geschlossener Räume des Industriestandortes in Genthin-Nord errichtet werden. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im näheren Umfeld des Standortes.

Schutzgüter Boden und Fläche

Es sind keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche abzuleiten.

Das geplante Tanklager wird als flachgegründetes Betonbecken gebaut. Der Untergrund wird durch Einbringen eines Kiespolsters in seiner Tragfähigkeit erhöht und gegen Frostaufbruch gesichert. Die Betonbauteile sind aus WU-Stahlbeton hergestellt, damit Eindringen von Flüssigkeiten ins Erdreich verhindert wird. Die Boden-Wand-Fugen werden mit Dichtprofilen (Gummi oder Stahl) und/ oder eingelegtem Verpressschlauch ausgeführt.

Der durch das neue Tanklager verursachte Flächenverlust ist mit 90 m² gering.

Schutzgut Wasser

Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebes der geplanten Anlage, ist keine Gefährdung von Oberflächengewässern, des Grundwassers und/ oder des Bodens zu erwarten. Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Heilwasserbrunnen befinden sich nicht im näheren Umfeld des Vorhabens, diesbezüglich ist keine Betroffenheit abzuleiten

Beim Betrieb der Neutralisation bzw. bei der Reaktion zu Stanyl HPP NC 2000 S entsteht kein Abwasser. Soweit beim Reinigen verunreinigte Abwässer entstehen, werden diese zurückgehalten, gesammelt und entweder aufgearbeitet oder der öffentlichen Kläranlage in Genthin zugeleitet. Abfälle entstehen bei diesem Verfahrensschritt nicht. Das Abwasser des Wäschers V318 wird der Werks-Kläranlage zugeführt.

Bei der Herstellung der Produkte fallen als Abfall die entleerten Säcke der angelieferten Terephthalsäure an. Diese werden bereits bei der Entleerung entlüftet, gefaltet, gebündelt und entsorgt. Der beauftragte Abfallentsorger (Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH) wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Es wird ein jährlicher Gefahrgutbericht erstellt.

Die Entwässerung der Oberfläche des Tanklagers erfolgt mittels Pumpe in eine Sammelgrube der LKW-Entladestelle oder direkt in das Abwassersystem der Werksanlage inprotec. Auf die Bodenplatte des Tankladers wird das Tankfundament aufgebaut, welches über die Bewehrung mit der Bodenplatte kraftschlüssig verbunden ist. Die vorhandene LKW-Ladestelle wird an gleicher Stelle durch eine neue monolithische Betonplatte ersetzt. Leckagen werden über eine Rinne aufgefangen und der Hebeanlage zugeführt. Die Rührbehälter (B314 und B315) werden innerhalb des Gebäudes in einer Wanne aufgestellt.

Schutzgüter Luft und Klima

Beim Betrieb der Anlage sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten. Eine Beseitigung kleinklimatisch wirksamer Strukturen bzw. eine Errichtung klimatisch wirksamer Querriegel im Bereich potenzieller Kalt- und Frischluftbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Schutzgut Landschaft

Das Tanklager wird in einem Industriegebiet errichtet. Es ist davon auszugehen, dass sich das geplante Tanklager visuell darin einpassen wird und somit keine besondere visuelle Relevanz entfaltet. Da die Errichtung der zwei Rührbehälter sowie die Verlagerung der „Neutralisationsreaktion“ innerhalb eines Gebäudes realisiert werden, sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ableitbar.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme sowie die Verlagerung der „Neutralisationsreaktion“ im Rahmen des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmalen und Baudenkmalen nicht zu erwarten. Zudem liegt der Baubereich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebietes und ist Bestandteil des ehemaligen Baufeldes, sodass mit dem Auffinden von Bodendenkmalen nicht zu rechnen ist. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, gelten die Auflagen des Denkmalschutzrechtes.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG ist die Entscheidung zur UVP-Pflicht bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15. Dezember 2022 sowie auf ortsübliche Weise in der Stadt Genthin.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde gemäß § 10 BImSchG als Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 23.09.2020 bis einschließlich 22.10.2020 in der Stadtverwaltung Genthin sowie im Landesverwaltungsamt Halle aus. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 23.11.2020 gingen keine Einwendungen ein. Ein Erörterungstermin fand nicht statt.

3 Entscheidung

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden sowie zur Neutralisation der Phosphonsäure wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides, die nach § 12 Abs. 1 BImSchG im i.V.m. § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage nach IED (hier: Anlage zur Herstellung von Tensiden) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand- AZB) verbunden ist. In der Anlage werden relevante Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) verwendet. Da auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann, ist ein Bericht über den Ausgangszustand nicht notwendig.

Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA: Entfall Brandwand

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA sind Brandwände erforderlich als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m. Die Brandabschnittgröße ist abhängig von der Sicherheitskategorie sowie von den Gebäudeparametern. In der MInd-BauRL ist die zulässige Brandabschnittgröße in Tabelle 2 des Abschnittes 6 dargelegt. Das vorhandene Gebäude wird nach Abschnitt 6 im Verfahren ohne Brandlastenermittlung MIndBauRL bemessen. Da das Gebäude in die Sicherheitskategorie K2 einzustufen ist, ergibt sich folglich eine maximal zulässige Brandabschnittsfläche von 2.700 m². Die Breite des Gebäudes darf maximal 40 m betragen.

Die zulässige Breite des Gebäudes wird in zwei kleinen Teilbereichen um ca. 5 m überschritten. Hierbei handelt es sich um den Lüfterraum zwischen Achse 1 und 3 sowie der östlichen Verladerampe zwischen Achse 7 und 9. Die maximale Ausdehnung des Gebäudes beträgt etwa 45 m

Die Prüfung des Abweichungsantrages hat ergeben, dass die Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Belangen gegeben ist, so dass dem Antrag auf Abweichung stattgegeben wird.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Bestandsgebäude. Die Rettungswege werden durch die zwei Teilbereiche, in welchen es zur Überschreitung der Breite kommt, nicht negativ beeinflusst. Vielmehr verfügt der Lüfterraum über einen direkten Ausgang ins Freie.

Die zulässigen Rettungsweglängen werden an allen Stellen eingehalten. Somit kann die Sicherstellung der Personenrettung trotz geringfügiger Überschreitung der Gebäudebreite als erfüllt betrachtet werden.

Die Ausbreitung von Feuer und Rauch wird durch die geringe Überschreitung der Gebäudebreite nicht gefördert. Es sind wirksame Löscharbeiten möglich, da sich die Hauptangriffswege der Feuerwehr an den Stellen am Gebäude befinden, an welchen die zulässige

Breite von 40m eingehalten wird. Folglich ist davon auszugehen, dass die Löscharbeiten von der 5m großen Überschreitung nicht wesentlich beeinflusst werden.

Weiterhin befindet sich in dem Gebäude eine Brandmeldeanlage, sodass von einem schnellen Eintreffen der Feuerwehr ausgegangen werden kann.

Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 i.V.m. § 14 BauO LSA ist die Abweichung vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen der Zulassung der Abweichung nicht entgegen.

Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA: Abstandsflächen

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Der Tank ist aufgrund seiner Höhe und seines Durchmessers eine Anlage, von der eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht. Folglich muss der Tank eine Abstandsflächentiefe von 0,2 mal seiner Höhe, jedoch mindestens 3 m zu Gebäuden einhalten (vgl. § 6 Abs. 5 BauO LSA). Dabei darf sich diese Abstandsflächentiefe gemäß § 6 Abs. 3 BauO LSA nicht mit der Abstandsfläche des jeweiligen Gebäudes überdecken.

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen zwischen den o.g. Anlagenteilen.

Die Prüfung des Abweichungsantrages hat ergeben, dass die Vereinbarkeit mit den öffentlich-rechtlichen Belangen gegeben ist, so dass dem Antrag auf Abweichung stattgegeben wird.

Die Anordnung der Anlagenteile des Vorhabens wird maßgeblich durch die einzuhaltenden Sicherheitsabstände, technisch möglichen Leitungslängen und die für die betrieblichen Abläufe notwendigen Abstände bestimmt. Dabei wird ein möglichst effektiver Arbeitsablauf berücksichtigt.

Bei dem neu zu errichtenden Tank handelt es sich um eine technische Erweiterung der Produktionsanlage, welche sich im angrenzenden Gebäude befindet. Der zur Rohstofflagerung vorgesehene Tank ist über Rohrleitungen mit dem Prozessbereich verbunden. Aufgrund der Größe bzw. Höhe des Tanks ist eine Aufstellung im Gebäude nicht möglich.

Durch die technische Prägung der Anlagenteile sowie nicht vorhandener Räume für den ständigen Aufenthalt von Personen ist die Überdeckung von Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Weiterhin werden öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange nicht berührt. Da das Lagermedium nicht brennbar ist, stehen keine brandschutzrechtlichen Gründe entgegen. Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 BauO LSA sind die Abweichungen vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen der Zulassung der Abweichung nicht entgegen.

Gemäß § 18 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Inprotec AG hat mit ihrem Antrag vom 25.05.2020 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB 1.1 – 1.4) dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die NB 1.5 regelt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG die Betreiberpflichten bzgl. der Entsorgung der im Produktionsprozess unvermeidbar anfallenden Abfälle. Bei der Herstellung von Tensiden und Salzen der Phosphonsäure in der Anlage der Inprotec AG fallen gefährliche Abfälle in Form von entleerten Säcken für die gehandhabte Terephtalsäure an. Die entleerten Säcke sind eingestuft nach AVV 15 01 10* als Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

4.2 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt gemäß § 34 BauGB – Bauen im Innenbereich. Danach ist ein Vorhaben, welches sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut wird, in die Umgebung einfügt, zulässig.

Das Gebiet in welchem sich das Vorhaben befindet, ist als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO einzustufen. Die Erschließung ist über Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.

4.3 Bauordnungsrecht

Das Bauvorhaben ist nach § 63 BauO LSA genehmigungspflichtig.

Die Erläuterungen im Brandschutzkonzept zur Abweichung hinsichtlich des Verzichtes auf Herstellung einer inneren Brandwand beinhalten alle zur Beurteilung relevanten Fakten.

Der Brandschutzprüfer hat den Brandschutznachweis mit der Abweichung geprüft und positiv beschieden.

Die NB ergeben sich aus § 3 BauO LSA.

Die NB 2.17 ergibt sich aus §§1 bis 3 TAnIVO i.V. mit § 50 Satz 3 Nr. 23 BauOLSA.

4.4 Immissionsschutz

Die Anlagen und peripheren Einrichtungen der Inprotec AG am Standort des Industrieparks Genthin bilden keinen Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV, da die vorhandenen oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes entstehenden gefährlichen Stoffe die Mengenschwellen der Spalten 4 oder 5 des Anhangs I der 12. BImSchV nicht erreichen oder überschreiten.

Die beantragte Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Meldepflichten

Die Auskunftspflichten der Betreiberin gemäß NB 3.1.1 und 3.1.2 ergeben sich direkt aus § 31 Abs. 3 und 4 des BImSchG.

Die Festlegung der Nebenbestimmungen unter Punkt 2 werden zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen getroffen.

Emissionsbegrenzung

Die Maßnahmen zur Minderung der Emissionen wurden gemäß Kapitel 5.2 („Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung“) der TA Luft festgelegt.

Für organische Stäube waren Emissionsbegrenzungen in der NB 3.2.1 nach Nr. 5.2.1 TA Luft festzulegen. Die Emissionsbegrenzungen für die organischen Stoffe nach Nr. 5.2.5 TA Luft erfolgten als Emissionsmassenstrom (NB 3.2.2), weil zu erwarten ist, dass die Menge aller organischen Stoffe im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, auf Grund der geringen Größe der betroffenen Anlagenteile den zulässigen Emissionswert der TA Luft nicht überschreiten wird (TA Luft Nr. 2.7).

Nach der Nr. 5.5.2 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Dazu ist i.d.R. eine Ableitung über Kamine erforderlich, die eine Mindesthöhe von 10 m über der Flur überragende Höhe haben sollen. Mit der beantragten und in NB 3.2.3 festgelegten Ableithöhe wird diese Anforderung erfüllt.

In der Anlage werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, die mindestens eine der Eigenschaften der Nr. 5.2.6 a) bis d) der TA Luft erfüllen (z.B. 1,4 Diaminobutane). Daher waren die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen (NB 3.3.1 – 3.3.8) zu erheben.

Nach Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 TA Luft sollen die Emissionen aller Luft verunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, messtechnisch überwacht werden. Deshalb wurde für die aufgeführten Emissionsquellen die Durchführung von Einzelmessungen (NB 4.4.1 – 4.4.5) gefordert. Die Anforderungen für die Anordnung, die Anzahl und die Form der Messöffnungen sowie den Messplatz sind in der Europäischen Norm DIN EN 15259 festgelegt.

Grundlage für die Durchführung der erstmaligen Messungen (NB 3.4.1) ist Nr. 5.3.2.1 TA Luft. Die Frist zur Durchführung der wiederkehrenden Messungen wurde in Anwendung von Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft auf 5 Jahre festgelegt.

Auf der Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes (NB 3.4.2). Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten nach DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008).

Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann (NB 3.4.4).

Schallschutz

Es wurde die schalltechnische Stellungnahme (Bericht-Nr. 1-18-05-055) des Ingenieurbüros ökocontrol Schönebeck vom 23.07.2020 vorgelegt.

Der Standort der Anlage befindet sich im nordöstlichen Teil der Stadt Genthin im Gewerbegebiet Genthin-Nord II und wird von Gewerbeflächen umgeben. Südlich wird die Anlage durch den Elbe-Havel-Kanal begrenzt, an den sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen in der Martha-Brautzsch-Straße und in der Geschwister-Scholl-Straße anschließen.

Die schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros öko-control Schönebeck untersucht die von den beiden Rührwerken der Neutralisationsbehälter verursachten Geräuschimmissionen ohne Berücksichtigung der Schalldämpfung durch die Gebäudehülle (Stahlbetonwände und doppelverglaste Fenster) an den maßgeblichen Immissionsorten südlich der Anlage. Die Schutzbedürftigkeit dieser Immissionsorte entspricht einem Mischgebiet, in dem die Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) gelten.

Unter der Voraussetzung der Einhaltung der im Gutachten angesetzten Schallkennwerte für die Rührwerke (NB 3.5.1) sowie der ausschließlichen Errichtung aller neuen notwendigen Installationen innerhalb des Gebäudes 62 (NB 3.5.2) liegen die prognostizierten Beurteilungspegel durch die Neuinstallationen sowohl am Tag als auch in der Nacht mehr als 10 dB(A) unter den zulässigen Immissionsrichtwerten, die Immissionsorte befinden sich somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

4.5 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Belange des Arbeitsschutzes werden gewahrt.

Die Nebenbestimmungen sollen den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie den sicheren Betrieb der Anlage sicherstellen.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
4.1	§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV (Maschinenverordnung)
4.2	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 und ASR ASR A3.4 Anhang 1-2
4.3	§ 10 Abs. 3 Nr. 5 BetrSichV
4.4	§ 9 Abs. 1 BetrSichV
4.5	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.2, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2
4.6	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.3, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 und ASR A3.4/3
4.7	§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 4.3, § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A4.3, § 7 GefStoffV i.V.m. TRGS 526
4.8	§ 8 GefStoffV Abs. 2 i.V.m. TRGS 500

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
4.9	§7 Abs.2, §9 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. TRGS 500
4.10	§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.5/1, 2
4.12	§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 2.1
4.13	§§ 5 und 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV
4.14	§ 4 ArbSchG
4.15	§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 3.6, § 3 Abs. 1 ArbSchG, § 4 Pkt. 2 ArbSchG
4.16	§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.5, 2.1

4.6 Wasserrecht

Die Belange des Wasserrechts werden gewahrt.

Entsprechend dem Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Genthin ist das unverschmutzte Niederschlagswasser über dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung zu entsorgen (NB 5.1). Die dezentralen Anlagen sind gemäß § 55 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 und 5 sowie § 60 Abs. 1 und 2 WHG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

4.7 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes werden gewahrt.

Der vorliegende Geotechnische Bericht der Ingenieurgesellschaft Fischer mbH vom 22. September 2015 wurde geprüft. Ausgehend von den Ergebnissen ist davon auszugehen, dass keine Bodenbelastungen vorhanden sind, die die geplante Nutzung nicht zulassen.

Lokale Belastungen des Bodens (z. B. alte Gasleitungen oder Fundamentreste) können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber bei der geplanten Baumaßnahme nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Gefährdung des Vorhabens dar.

Entsprechend § 3 BauO LSA sind bauliche Anlagen so zu errichten, anzuordnen, zu ändern, instand zu halten und instand zu setzen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Nach § 3 BauO LSA gilt das gleiche für den Abbruch, die Änderung der baulichen Nutzung und für die Baustelle (NB 6.1, 6.4). Deshalb sind die Anforderungen des BBodSchG zu beachten.

Die Verwertung des Bodenaushubes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des BBodSchG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Hier sind als geltende Vorschriften die RsVminA und die BBodSchV anzuwenden. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (NB 6.3).

Die Anzeige von Auffälligkeiten im Boden (NB 6.2) hat auf der Grundlage des § 3 BodSchAG LSA zu erfolgen.

4.8 Abfallrecht

Die Belange des Abfallrechts werden gewahrt.

Gemäß § 25 KrWG sind Vertreiber bzw. Hersteller von Verpackungen zur Rücknahme verpflichtet (NB 7.1).

4.9 Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Inprotec AG im Falle einer Betriebsstilllegung der Anlage ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 13. Dezember 2022 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit sich bis zum 13. Januar 2023 nach § 28 Abs. 1 VwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äussern. Mit der Rückäußerung vom 16. Dezember 2022 wurde sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen geäußert. Es wird darauf hingewiesen, daß der Behälter B317 antragsgemäß außerhalb der Halle errichtet wird. Die entsprechenden Textstellen wurden geprüft und angepasst.

V Hinweise

1 Baurecht

1. Mit der Baubeginnanzeige ist die vollständig ausgefüllte Bauleiterbenennung vorzulegen. Die Benennung ist vom Bauherrn und vom Bauleiter zu unterschreiben.
2. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn mindestens zwei Wochen vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Bauleiter hat mit der Anzeige zur Nutzungsaufnahme nach § 51 BauO LSA schriftlich zu bestätigen, dass die Errichtung des Bauvorhabens den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Baugenehmigung und den genehmigten Bauvorlagen entspricht. Diese Bestätigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
4. Nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
5. Gemäß § 52 BauO LSA hat der Bauherr oder die Bauherrin zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie zur Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er oder sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.
6. Dem Bauherrn oder der Bauherrin obliegen die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Er oder sie hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.
7. Der Bauherr oder die Bauherrin hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters oder der Bauleiterin und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
8. Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr oder Bauherrin auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter oder eine Vertreterin bestellt wird, der oder die die dem Bauherrn oder der Bauherrin nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt entsprechende Anwendung.
9. Für die Abnahme der Bewehrung und der Stahlkonstruktion nach der Montage ist mit dem Prüfenieur für Baustatik Dipl.-Ing. Ulrich Beyer, rechtzeitig der Termin abzustimmen.

10. Mit der konstruktiven Bauüberwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises ist Dipl.-Ing. Volker Porschke beauftragt. Abnahmen und Kontrollen sind durch den Bauleiter entsprechend anzuzeigen.
11. Die Kennzeichnung FwDV 500 mit der entsprechenden Feuerwehrgefahrengruppe ist auch für alle weiteren Tanks im Bestand nachzurüsten bzw. erforderlich.

2 Wasserrecht

1. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.
2. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.
3. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß der AwSV mit Hilfe aller notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu erfolgen, sodass der Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet ist.
4. Anhand der vorliegenden Unterlagen besteht für die verwendeten Betriebsstoffe Alkylbenzolsulfonsäure und Phosphonsäure unter Anbetracht der Wassergefährdungsklasse (WGK 2), der angegebenen Menge und der wesentlichen Änderung der Anlage eine Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV.
5. Für die Änderung am angegebenen Standort gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WHG.
6. Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage sind nach § 62 Abs. 1 bis 3 WHG zu beachten und einzuhalten.
7. Sollten die Anforderungen des § 62 Abs. 1 WHG nicht gewährleistet werden, kann die zuständige Behörde gemäß § 16 AwSV behördliche Anordnungen erlassen.
8. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Wasserbehörde oder auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle entsprechend § 86 Abs. 1 und 2 WG LSA anzuzeigen.
9. Unabhängig von Anzeige- und Prüfpflichten für wassergefährdende Stoffe sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Bezug auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV umzusetzen.
10. Für die Lageranlagen, auch wenn die Lagermengen unverändert sind, hat mindestens sechs Wochen im Voraus eine schriftliche Anzeige bei der zuständigen Behörde (hier: untere Wasserbehörde) zu erfolgen, insofern die prüfpflichtige Anlage wesentlich geändert wurde. Gemäß § 39 AwSV haben Betreiber von Anlagen nach Maßgabe der genannten Tabelle unter Anbetracht der Wassergefährdungsklasse eine Gefährdungsstufe zuzuordnen. Einhergehend werden gegebenenfalls gemäß § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 40 AwSV eine wiederkehrende Prüfung durch einen Sachverständigen und die Anzeigepflicht in der unteren Wasserbehörde erforderlich.

3 Immissionsschutz

Für die im Abschnitt III.3.2 und nachfolgend festgelegten Emissionsbegrenzungen gilt

1. Die Masse des emittierten Stoffes oder Stoffgruppe ist bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
2. Der Emissionsmassenstrom bezieht sich auf die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretenden Emissionen der gesamten Anlage.
3. Die Emissionen werden als Masse der emittierten Stoffe oder Stoffgruppen bezogen auf die Zeit als Massenstrom (Emissionsmassenstrom) angegeben. (TA Luft Nr. 2.5 b)
4. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung des Massenstromes unberücksichtigt. (TA Luft Nr. 5.1.2 Abs. 7)

4 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

1. Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen. Dieser Koordinator hat u.a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. (§ 4 ArbSchG i.V.m. § 3 BaustellV)
2. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell in deutscher Sprache vorzuhalten. (§ 5 Abs. 1 GefStoffV i.V.m. Artikel 31 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO))
3. Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. (§ 4 Abs. 4 ArbStättV) Die Verbindung zu außerbetrieblichen Stellen im Notfall ist sicherzustellen. Notrufnummern sind bekanntzumachen.
4. Den Beschäftigten, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, ist eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV Rechnung trägt, in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zugänglich zu machen. (§ 14 Abs. 1 GefStoffV)
5. Anlagen sind so zu installieren, dass sie in Verkehrs- und Rettungswegen keine Einschränkungen darstellen. (§ 3a Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.8)
6. Werden Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV, Anhang, Ziff. 1.8)
7. Einem Anfahren von Anlagenteilen durch Fahrzeuge ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Anfahrerschutz, Abschränkung, zu begegnen. (§ 4 ArbSchG)

5 Abfallrecht

1. Bei den durchzuführenden Baumaßnahmen sind die anfallenden Bau- und Abbruchabfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Nach § 7 Abs. 2 und 3 KrWG hat der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren fachgerechte Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient.

2. Für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind zugelassene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu nutzen. Die Entsorgung der Abfälle hat nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung/Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zu erfolgen. Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen.

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 170 – 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- dem §§ 59 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

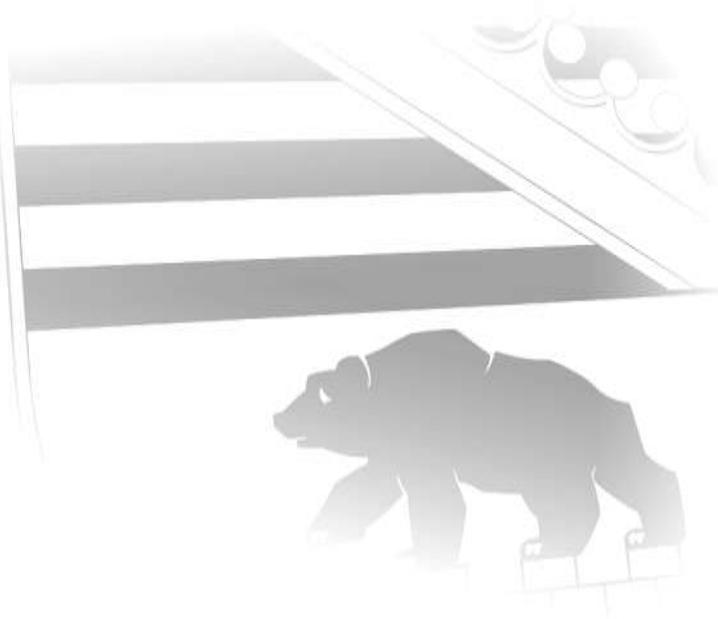
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/Mitte–
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Jerichower Land als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Denkmalschutzbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Wenzel



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Antrag der Bioenergie Lüderitz GmbH & Co KG vom 20.05.2020 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Tensiden sowie Neutralisation der Phosphonsäure

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen
1	Antrag / Allgemeine Angaben
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
4	Emissionen / Immissionen
5	Anlagensicherheit
6	Wassergefährdenden Stoffen / Löschwasser
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger
8	Abwasser
9	Arbeitsschutz
10	Brandschutz
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
12	Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
15	Bauvorlagen

Nachreichung 29.07.2020	vom	Brandschutzgutachten, Formular UVP, Bauantrag, Schnitt B-B, Bericht Emissionsmessungen vom 14.02.2013, Sicherheitsdatenblatt Natronlauge
Nachreichung 09.09.2020	vom	Formular 4.1a, 4.1b, 4.2, Lageplan Grundriss EG, Schalltechnische Stellungnahme der ökocontrol GmbH vom 23.07.2020
Nachreichung 14.01.2022(PE:01.02.22)	vom	Brandschutzkonzept Projekt-Nr. 13-048-07-10, Stand: 16.09.2021
Nachreichung 10.05.2022	vom	Grundbuchauszüge



ANLAGE 2 Rechtsquellen

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Nov. 2020 (BGBl. I S. 2428, 2429)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)

BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)
GIRL-2008	Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
RL 2006/42/EG	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. EU L 157/2006 S. 24, ber. ABl. EU L 76/2007 S. 35)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de